

Möglichkeiten zur Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor und zur Minderung von Fluglärm im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans für die Jahre 2024 – 2029

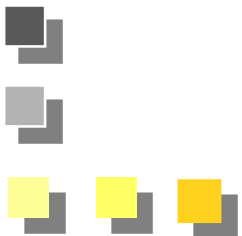
Stadt Norderstedt – Umweltausschuss



BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Dr. Franziska Heß

Fragestellung:

Kann eine Vorgabe im Lärmaktionsplan, nach der die Stadt Norderstedt in (mindestens) 90 Nächten pro Jahr im Zeitraum von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens keiner Lärmbelastung durch startende und landende Flugzeuge vom Hamburger Flughafen ausgesetzt wird, rechtssicher und verbindlich festgesetzt werden?



Gliederung

I. Rechtliche Einordnung der Maßnahmen im LA

- Unterscheidung verschiedener „Maßnahmentypen“
- Folgen der jeweiligen Einordnung

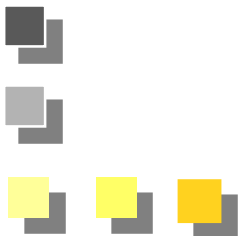
II. Folgerungen aus der rechtlichen Einordnung

- Einordnung der Bahnbeschränkung

III. Beurteilung der Ergänzungsfragen

- Hilfsweise Betrachtung einer anderen Einordnung

IV. Fazit



I. Rechtliche Einordnung der Maßnahmen im LAP

- Festlegungsebene ⇔ Durchsetzungsebene
 - Festlegung einer Vielzahl an Maßnahmen möglich, bedeutet jedoch nicht zugleich, dass diese durchgesetzt werden kann

- Festlegung einer Maßnahme ≠ Durchsetzungspflicht
 - Nicht-planerische Maßnahmen → Durchsetzungspflicht
 - Planerische Maßnahmen → Nur Berücksichtigungspflicht
 - (folgt aus §§ 47d Abs. 6, 47 Abs. 6 BImSchG)

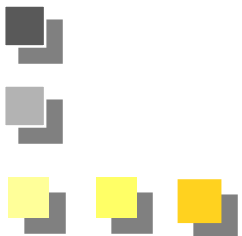
- **Maßnahme zur Verteilung der Bahnbenutzung bzw. Beschränkung der nächtlichen Flugbewegungen**
= eindeutig planerische Festlegung
 - Berücksichtigungspflicht nur in Bezug auf künftige Planungen
 - Bereits bestandskräftige Planungen und Zulassungen sollen nicht rückwirkend verändert und ggf. entwertet werden – Vertrauensschutz/Rechtssicherheit

II. Folgerungen aus der rechtlichen Einordnung

1. Durch die geprüfte LAP-Festlegung nur Berücksichtigungspflicht bei künftigen Planungen der luftrechtlichen Genehmigungsbehörde und/oder der DFS erreichbar
 - dies folgt aus dem planerischen Charakter einer solchen Festlegung

2. Berücksichtigung: nur Pflicht zur Abwägung bei künftigen luftrechtlichen Entscheidungen
 - aber grundsätzlich Möglichkeit der „Wegwägung“

3. Einwirkung auf den laufenden Flugbetrieb in keinem Fall möglich
 - dies folgt daraus, dass bestandskräftig zugelassener Betrieb gegenüber LAP-Festlegungen „resistent“ ist

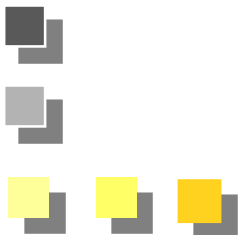


III. Beurteilung der Ergänzungsfragen

- Unterstellung einer *nicht-planerischen* LAP-Festlegung im Sinne von § 47d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 Satz 1 BImSchG
- Durchsetzungspflicht bei rechtlicher & tatsächlicher Realisierbarkeit
- Rechtliche Realisierbarkeit = Rechtmäßigkeit der Maßnahme
 - Hier zweifelhaft: DFS seinerseits gebunden an (1) luftrechtliche Genehmigung und (2) Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen Hamburg
 - Herstellung von Einvernehmen, zumindest Anhörung der DFS daher notwendig
- Rechtmäßigkeit im vorliegenden Fall **eher nicht** darstellbar
 - Heranziehung der Prioritätensetzung aus der bisherigen Lärmaktionsplanung
 - Hauptaugenmerk auf die Prüfung der Erforderlichkeit: keine mildereren, gleich geeigneten Mittel verfügbar?
 - Verlagerungseffekte auf andere Gemeinden und finanzielle Auswirkungen zu berücksichtigen
 - Nachbarstädte und -gemeinden zu beteiligen

IV. Fazit

- Maßnahmen zur Begrenzung des nächtlichen Fluglärms in Form der Beschränkung der Bahnbenutzung können in den Lärmaktionsplan aufgenommen werden, allerdings gelten hohe formelle und materielle Anforderungen an die Rechtswirksamkeit
- Vorgabe führt in jedem Fall „nur“ zur Berücksichtigung bei künftigen luftrechtlichen Entscheidungen und muss nicht zwingend durch DFS umgesetzt werden
- Stadt hat – bei rechtmäßiger Festlegung – lediglich Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung





BAUMANN RECHTSANWÄLTE



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

BAUMANN Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
RAin Dr. iur. Franziska Heß
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
hess@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de

